

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof Wehrendorf
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf

vom 03. Dezember 2020

Die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde Wehrendorf
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 0,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 175,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 390,00 € |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 275,00 € |

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 460,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 325,00 € |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 15,33 € |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 13,00 € |

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|------------|
| a) Rasen Erdbestattung je Grab (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.120,00 € |
| b) Rasen Urnenbeisetzung je Grab (Ruhezeit 25 Jahre) | 830,00 € |
| c) Verlängerung Rasen Erdbestattung je Grab und Jahr | 37,33 € |
| d) Verlängerung Rasen Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 33,20 € |
| e) Grabmal Erdbestattung gem. § 4 Abs.2 Buchst. a) | 430,00 € |

f) Grabmal Urnenbeisetzung gem. § 4 Abs.2 Buchst. b) 405,00 €

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten am Baum für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 825,00 €

b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 33,00 €

c) Namensplatte 25,00 €

(5) Wahlgemeinschaftsgräber für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht im Kolumbarium

a) Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.410,00 €

b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Grab und Jahr 56,40 €

c) Inschrift für Kolumbariumplatte je Beisetzung 155,00 €

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von 13,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Dritteleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	50,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	210,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	420,00 €
d)	Urnenbeisetzung	255,00 €
e)	Einstellung Urne in das Kolumbarium	130,00 €

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Leichenkammer	90,00 €
----	-----------------------------	---------

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	125,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	495,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.050,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	535,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	75,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	285,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	630,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	280,00 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	50,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	210,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	420,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	255,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	50,00 €
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	17,00 €

(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20,00 €
(4) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	18,00 €
(5) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	3,00 €
(6) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab/Jahr	30,00 €
(7) Zusätzliche hoheitliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet	
a) Verwaltung / je Stunde	27,00 €
b) Friedhofsgärtner / je Stunde	39,00 €

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10. Februar 1977, in der Fassung vom 09. September 2013.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10. Februar 1977, in der Fassung vom 09. September 2013, in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29. November 2016 außer Kraft.

Wehrendorf, den 03. Dezember 2020

Die Friedhofsträgerin

(Vorsitzende(r))

(Presbyter(in))

(Presbyter(in))